



Schwäbisch Gmünd, 24.02.2023
Gemeinderatsdrucksache Nr. 031/2023

Vorlage an

Ortschaftsrat Bargau

zur Vorberatung
- öffentlich -

Ortschaftsrat Bettringen

zur Vorberatung
- öffentlich -

Ortschaftsrat Degenfeld

zur Vorberatung
- öffentlich -

Ortschaftsrat Großdeinbach

zur Vorberatung
- öffentlich -

Ortschaftsrat Herlikofen

zur Vorberatung
- öffentlich -

Ortschaftsrat Hussenhofen

zur Vorberatung
- öffentlich -

Ortschaftsrat Lindach

zur Vorberatung
- öffentlich -

Ortschaftsrat Rechberg

zur Vorberatung
- öffentlich -

Ortschaftsrat Rehnenhof/Wetzgau

zur Vorberatung
- öffentlich -



Ortschaftsrat Straßdorf

zur Vorberatung
- öffentlich -

Ortschaftsrat Weiler i. d. B.

zur Vorberatung
- öffentlich -

Verwaltungsausschuss/Eigenbetriebsausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Aufhebung der unechten Teilortswahl zur Kommunalwahl 2024

Anlagen:

Anlage 1 – Präsentation des Städtetags (Gemeinderatssitzung vom 23.11.2022)
Anlage 2 – Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
Anlage 3 – Hauptsatzung mit Änderungen

Beschlussantrag:

1. Die unechte Teilortswahl wird zum Ende der aktuellen Amtszeit mit Wirkung für die nächste regelmäßige Wahl des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte aufgehoben.
2. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in Anlage 2 wird beschlossen.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Das Urteil Verwaltungsgerichtshofes, der die Gemeinderatswahl 2019 in Tauberbischofsheim im Jahr 2022 für ungültig erklärt hat, hat dazu geführt, dass sich derzeit nahezu alle noch betroffenen Kommunen mit dem Thema auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass die in der Hauptsatzung der Stadt Tauberbischofsheim festgelegte Sitzverteilung der Wohnbezirke nicht dem Verhältnis der tatsächlichen Einwohnerzahlen zueinander entspricht. Die Gemeinden müssen das Verhältnis nach § 57 KomWG (Kommunalwahlgesetz) vor jeder Kommunalwahl überprüfen.



Auch in Schwäbisch Gmünd gibt es Abweichungen, insbesondere in den Wohnbezirken Degenfeld, Hussenhofen sowie Hirschmühle/Burgholz/Zimmern, aber auch bei der Wahl der Ortschaftsräte in Großdeinbach und Straßdorf. Diese Abweichungen können nicht vollständig ausgeglichen werden, ein rechtliches Risiko – wie in Tauberbischofsheim – bleibt weiterhin bestehen.

Die Ortsvorsteher wurden von der Thematik im Oktober 2022 zunächst in Kenntnis gesetzt, am 23. November 2022 hat Städtetagsdezernent Norbert Brugger in der Gemeinderatssitzung über die Vor- und Nachteile der unechten Teilortswahl berichtet. Die Präsentation kann der Anlage 1 entnommen werden. Außerdem hat sich Herr Brugger am 18. Januar 2023 nochmals mit den Ortsvorstehern und der Verwaltungsspitze ausgetauscht.

Dabei kam zum Ausdruck, dass bei den Kommunen, die schon bislang die unechte Teilortswahl aufgehoben haben, in der Regel keine Nachteile für die Stadtteile aufgetreten sind. Stattdessen konnten die Stadtteile mehr Vertreter in den Gemeinderat entsenden, da die Obergrenzen der auf die einzelnen Wohnbezirke maximal zu vergebenen Stimmen entfallen sind. Außerdem war die Zahl der ungültigen Stimmen bei Kommunen ohne unechte Teilortswahl dreimal geringer als bei der Stadt Schwäbisch Gmünd.

Die Stadtverwaltung möchte kein rechtliches Risiko bei der Kommunalwahl 2024 eingehen und schlägt daher die Aufhebung der unechten Teilortswahl nach Ablauf der aktuellen Amtsperiode mit Wirkung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte vor.

Der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd würde nach der Aufhebung der unechten Teilortswahl aus dem Oberbürgermeister und 40 Stadträten gemäß § 25 GemO (Gemeindeordnung) bestehen. Um die Folgen der Aufhebung der unechten Teilortswahl abzumildern, schlägt die Verwaltung vor, von der Möglichkeit nach § 25 Abs. 2 GemO Gebrauch zu machen, für bis zu zwei weitere Amtsperioden die Sitzzahl der nächsthöheren Gemeindegrößengruppe durch Regelung in der Hauptsatzung festzulegen. Der Gemeinderat könnte damit – längstens bis zum Ablauf der zweiten auf die Aufhebung der unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit – aus bis zu 48 Stadträten bestehen. Grundsätzlich wäre für diese Übergangsregelung auch eine zwischen 32 und 48 liegende Zahl der Gemeinderäte möglich.

Die Aufhebung der unechten Teilortswahl ist eine wichtige Angelegenheit der Ortschaft gemäß § 70 Abs.1 GemO, daher sind die Ortschaftsräte zu hören.

Für die Aufhebung der unechten Teilortswahl ist eine Hauptsatzungsänderung notwendig, über die der Gemeinderat Beschluss fasst. Diese bedarf gemäß § 4 Abs. 2 GemO der qualifizierten Mehrheit, d.h. die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.